

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 8 (1956)
Heft: 15

Artikel: Auf schiefer Bahn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf schiefer Bahn

FH. An einer freisinnigen Tagung hat der Zürcher Ständerat Usteri die Behauptung aufgestellt, der Ständerat habe den Entwurf für den neuen Filmartikel der Bundesverfassung sehr verbessert. Wir hatten beabsichtigt, nach unserer kurzen Mitteilung über das ständerätliche Projekt (in Nr. 13) vorläufig nicht weiter dazu Stellung zu nehmen und die Beschlüsse des Nationalrates abzuwarten. Die standesherrliche Aeußerung und andere Verlautbarungen veranlassen uns aber, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Man scheint sich an prominenten, aber wohl kaum gut beratenen Stellen der Illusion hinzugeben, die neue Fassung habe Aussicht auf Annahme bei den betroffenen Verbänden und beim Volke.

Wir haben nachdenklich und nicht sehr erfreut die Entwicklung des Projektes durch die verschiedenen Stadien bis heute verfolgt. Man wird sich erinnern, daß wir seinerzeit besonderes Gewicht auf die Einführung einer Klausel legten, wonach der Bund nur dann eingreifen dürfe, wenn private oder anderweitige Maßnahmen nicht ausreichen (Subsidiaritätsklausel). Schon der bundesrätliche Entwurf hat diese Bestimmung fallengelassen (wenn auch mit der Versicherung ihrer «stillschweigenden» Anwendung), aber wer die schweren Verfassungs-Ritzereien der letzten Jahrzehnte miterlebt hat, wird auf in der Verfassung überhaupt nicht enthaltene Versprechen wenig geben. Für uns handelt es sich darum, beim ersten großen Einbruch des Bundes auf das kulturelle Gebiet einige Sicherheit (wenn auch keine allzu starke) dafür zu erhalten, daß dem kulturellen Leben das Maximum an freier Entwicklung auch im Sektor Film gewährleistet werde, nachdem im Sektor Rundspruch und Fernsehen bereits eine selbstherrliche, monopolistische Linie verfolgt wird. Angesichts des erstmaligen, gesetzgeberisch-kulturellen Ereignisses hätte man diese Klausel, die niemandem weh tat, bestimmt bestehen lassen können, sofern man es mit ihrer Einhaltung wirklich so ernst meint. Man hätte dadurch nebenbei auch mehr als einige Tausend Stimmen für den Artikel gerettet, welche durch die Streichung wieder mißtrauisch geworden sind und im Text jede Schranke gegen einen späteren Staatsdirigismus und fortwährende staatliche Einnischung in das kulturelle Leben vermissen. Jedes autoritäre Vorgehen auf kulturell-geistigem Gebiet ist nun einmal viel gefährlicher als etwa beim Käse, und die Kirche hat hier ein ganz besonderes Wächteramt auszuüben. Die weitere Streichung der bundesrätlichen Bestimmung durch den Ständerat, wonach die Filmverbände zu den Ausführungsbestimmungen herangezogen werden können, war auch nicht dazu angetan, das Gefühl, der Entwurf treibe auf eine immer stärkere staatliche Einflußnahme, der Einschränkung des Spielraums und der Rechte des Einzelnen auf kulturellem Gebiete, hin, und schaffe dadurch für weitere Eingriffe ein gefährliches Präjudiz, abzuschwächen.

Praktisch bedeutet die Fassung des Ständerates die Wiedereinführung der von den meisten Organisationen längst verpönten Generalklausel, wonach der Bund auf dem Gebiete des Filmwesens nach Belieben schalten und walten könnte. Sie kann nur als totale Aufhebung der Handels- und Gewerbefreiheit auf diesem Gebiete verstanden werden, da sonst die Regelung der Filmeinfuhr (Kontingentierung) und die Bedürfnisklausel für neue Kinos nicht durchgeführt werden könnten. Nicht einmal der fast allgemein abgelehnte Vorentwurf des Eidgenössischen Departements des Innern sah eine derartige uferlose Kompetenzweiterung vor, welche jeden beliebigen Staatseingriff, selbst den allerschärfsten, auf einem kulturellen Gebiet Tür und Tor öffnet. Sowohl der schöpferische Einzelne, der Begabte, wie die Filmverbände, der kirchlichen inbegriffen, könnten unter völlige staatliche und damit auch politische Abhängigkeit gebracht werden. Keine andere europäische Nation des Westens mit Ausnahme Spaniens kennt eine solche Situation.

Außer dieser neuen redaktionellen Fassung hat der Ständerat nicht nur, wie der Bundesrat, die bloße Fortführung der Filmkontingentierung beschlossen, sondern darüber hinaus auch eine generelle Gesetzgebungsbefugnis über den gesamten Filmverleih statuiert. Gewiß genießen die Verleiher aus bekannten Gründen leider keine großen Sympathien, aber der Verleih stellt auch nach der bundesrätlichen Botenschaft (Seite 43) «den Angelpunkt der schweizerischen Filmwirtschaft» dar. Wer ihn beherrscht, kann von da aus das gesamte Filmwesen nach Belieben dirigieren, wirtschaftlich und kulturell: welche Filme einzuführen sind, welcher Richtung und Art, zu welchen Preisen sie für gewerbliche und kulturelle Zwecke zu vermieten sind usw. Da z. B. in der wichtigen Qualitätsfrage die Meinungen im Volk schon angesichts der verschiedenen weltanschaulichen Richtungen immer auseinandergehen werden, kann der Staat aber selbst mit den besten Absichten nicht für Qualität eintreten, und endlose Streitigkeiten können die Folge sein.

Die totale Auslieferung der Schlüsselstellung des gesamten Filmwesens an den Bund gibt natürlich allen Interessenten auch freie Bahn für Majorisierungs-Regelungen des Staates jeglicher Art, von der sanften, landesväterlichen Führung durch die Bürokratie bis zur Film-Käseunion oder zur praktischen Verstaatlichung überhaupt. Und das auf einem wichtigen kulturellen Sektor! Man stelle sich bloß einmal vor, die ständigen Kämpfe und Scherereien der Käseunion würden sich auch im Filmwesen abspielen.

Auf die Frage, ob es auch staatspolitisch klug ist, ein ganzes Gewerbe, wie den Filmverleih, von der Handels- und Gewerbefreiheit auszunehmen, ob hier nicht ein schwerwiegendes Präjudiz für andere, wichtigere Berufe geschaffen wird, brauchen wir hier nicht einzutreten. Aber man sollte sich doch immer wieder vor Augen halten, welch wichtiges Mittel der Film auch für geistige Auseinandersetzungen geworden ist, und daß staatliche Eingriffe auf das absolut notwendige Maß eingeschränkt werden sollten, weil sie hier, oft auf sonderbaren Umwegen, die geistige Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Ueberzeugungs- und Darstellungsfreiheit beeinträchtigen können, auch wenn dies ursprünglich gar nicht beabsichtigt war. Die Bekämpfung von Auswüchsen, etwa des Blind- und Blockbuchens, läßt sich auf anderem Wege viel besser durchführen. Es ist von fundamentaler Bedeutung, daß der Bund sich auf kulturellem Gebiet jeder nicht absolut notwendigen, gesetzlichen Maßnahmen enthält, schon um kein Präjudiz für benachbarte Sektoren des geistigen Lebens zu schaffen. Seine Aufgabe ist die Sorge um Raum für den freien Austausch freier Ueberzeugungen und den Schutz der freien Selbstbestimmung der einzelnen Bürger, und nicht die Schaffung einer Grundlage für unabsehbare Eingriffe und Errichtung einer bürokratischen «Ordnung». Hoffentlich besinnt sich der Nationalrat eines bessern. Nichts ist geordnet, solange es nicht gerecht und freiheitlich geordnet ist.

Aus aller Welt

FILM

Schweiz

— In der «Neuen Zürcher Zeitung» ist, wie uns aus Graubünden von maßgebender Stelle geschrieben wird, ein sehr einseitiger Bericht über eine Diskussion in der Synode über die Einfuhr von Filmen hinter dem Eisernen Vorhang und den Film «Jan Hus» erschienen. Die positiven Urteile über den letzteren werden darin z. B. kurzerhand verschwiegen. Da die Einsendung von einer Seite stammen soll, welche den Film gar nicht gesehen hat, also nur auf Grund von Mitteilungen nicht feststellbarer Dritter urteilt, braucht darauf nicht weiter eingetreten zu werden. — Die an der Synode geäußerte Auffassung, wonach überhaupt keine kulturellen Erzeugnisse aus dem Osten in die Schweiz eingeführt werden sollen, besonders auch keine Filme, da sich diese jederzeit auch gegen die Evangelischen richten könnten, kann nur auf völliger Unkenntnis der Filmgeschichte beruhen. Es ist nicht diskutierbar, daß z. B. Filme wie Eisensteins «Panzerkreuzer Potemkin» oder Pudowkins Meisterwerk «Die Mutter» in der Schweiz nicht gezeigt werden sollen. Man kann die gesamte Filmentwicklung nicht verstehen, wenn man diese Werke nicht kennt. Wir haben nie den geringsten Zweifel über unsere Stellung gegenüber dem Osten aufkommen lassen, aber wir können und dürfen nicht die Augen schließen vor echten Leistungen, welche die ganze Welt beeinflussen (und übrigens, wie wir an anderer Stelle ausführten, ihre Wurzeln noch in der vorkommunistischen Epoche des Ostens haben). Es ist uns aufgefallen, alles zu prüfen, und das Gute zu behalten.

RADIO

Schweiz

— Der Bundesrat beharrt auf einem einheitlichen Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen. Die Vorlage soll schon im September vor einen der beiden Räte. Stimmen diese zu, so ist den Gegnern des Fernsehens und dem Volk überhaupt die freie Entscheidung für oder wider ein staatliches Fernsehen verweigert. Wir hoffen, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Das Fernsehen ist schwerlich aufzuhalten, aber die autoritäre Art, wie hier das Volk an einer freien Meinungsäußerung verhindert werden soll, ist nicht von Gutem.

— In letzter Minute hat der Schweizerische Musikerverband seine übersetzten Forderungen für die Radio-Übertragung von Konzerten der musikalischen Festwochen herabgesetzt und im Prinzip die Offerte des Rundspruchs angenommen. 4 Konzerte sollen voraussichtlich übertragen werden.

FERNSEHEN

Schweiz

— Der «Bund» (Nr. 295) schreibt in einer Kritik über das Fernsehprogramm folgendes:

«Die religiösen Sendungen sind würdig und gehaltvoll. Einmal mehr jedoch hat der Katholizismus, wie früher schon bei Radio und Film, die Bedeutung des neuen Mediums erkannt und sich dazu positiv eingestellt, während die evangelische Landeskirche in vornehmer Zurückhaltung macht oder, wie Redaktor Stickleberger es ausdrückte, «das Fernsehen zwar nicht kennt, aber es ablehnt». Damit sei gegen die protestantischen Redner nichts gesagt — aber gegen einen Rektor Josef Gemperli, offenbar erste Garnitur, kommen sie nicht auf. Er geht allerdings teilweise von religiösen Prämissen aus, die wir nicht unbezogen übernehmen können. Aufbau und Durchgestaltung seiner kurzen Ansprachen sind jedoch, ohne jede Künstelei, derart überlegt und formvollendet, daß man nur aufs innigste wünscht, der evangelische Kirchenbund möchte sich ernsthaft überlegen, seine Fernsehbetreuung revidieren und auf die entsprechende Wirkungsmöglichkeit nicht verzichten. Das Fernsehen kommt nicht erst — es ist Tatsache, und uns liegt in religiöser Beziehung am Herzen, daß auch der Protestantismus nicht in edler, kulturpolitischer Verknennung der Zeit im Rückstand bleibe, in dem er sich gegenwärtig befindet.»